

Der Beitrag „Die Abtreibung in der Schau des Juristen“ ist nur vom deutschen Rechte aus betrachtet, nicht vom österreichischen Strafgesetze aus. Letzteres wird dagegen auch eingehend berücksichtigt im III. Bande des Handbuches der speziellen Pastoralmedizin von Dr. Niedermeyer, Wien 1950, Verlag Herder, der sehr ausführlich über „Schwangerschaft, Abortus, Geburt“ handelt.

Linz a. d. D.

Dr. Ferdinand Spiesberger

**Die Sexualethik des heiligen Albertus Magnus.** Eine moraltheologische Untersuchung. Von Dr. P. Leopold Brandl O. F. M. (Studien zur Geschichte der kath. Moraltheologie. Herausgegeben von Michael Müller. 2. Band.) (317.) Regensburg 1955, Verlag Friedrich Pustet. Kart. DM 15.60.

Monographien der vorliegenden Art enttäuschen bisweilen. Sie sind oft nur Referate über die Lehrmeinung eines Autors, zusammengestellt aus den in seinen verschiedenen Werken zerstreuten Sätzen. Auf eine Problemgeschichte wird nicht weiter eingegangen. Andernfalls, besonders wenn es sich um einen Theologen der Früh- oder Hochscholastik handelt, macht man die betrübliche Erfahrung, daß auf wirkliche oder vermeintliche Gegensätzlichkeiten in den Äußerungen desselben Magisters zuwenig Beachtung gelegt wird, um sie befriedigend zu lösen bzw. zu erklären. Nicht selten vermißt man es sogar, daß die zeit- oder autoreneigene Bedeutung mancher Termini fix genug herausgestellt wird. Brandl hat dank seiner wissenschaftlichen Gründlichkeit nicht nur alle diese Mängel vermieden, sondern auch die Schwierigkeiten gemeistert, die sich bei einer systematischen Gesamtdarstellung der Sexualethik eines Scholastikers wie Alberts des Großen ergeben. Das erste Ziel seiner Arbeit ist die Erkenntnis und das Verständnis der albertinischen Sexualethik. Darüber hinaus aber leistet er mit seiner Untersuchung einen ganz wertvollen Beitrag zur historischen Erforschung der sexualethischen Problematik überhaupt. In der Einführung des Buches weist Brandl zunächst die vom hl. Augustin grundgelegte Leitidee der mittelalterlichen Sexualethik auf, um dann über die ethische und metaphysische Wertung der Sexualität eingehend zu sprechen (I. Teil). Mit klaren Strichen werden die historischen Zusammenhänge und Ideenverbindungen albertinischer Anschauungen mit den Lehren Augustins und Aristoteles' gezeichnet. Wenn auch Albert d. Gr. trotz seines aristotelischen philosophischen, bzw. naturkundlichen Wissens sich von der augustiniischen Spekulation über die Paradiesessünde nicht lösen konnte, so bahnt sich doch bei ihm eine „Ablösung der traditionellen Anschauung“ an (S. 106).

Es muß dem Autor besonders gutgeschrieben werden, erstmalig neben augustinischem und aristotelischem Lehrgut die eigenwillige Ehetheorie Hugos von St. Viktor nach Gebühr in seine Arbeit einbezogen zu haben und darauf zu verweisen, daß die Auffassung des Viktoriners nicht minder als die Ehelehre Augustins und Aristoteles' Albert beeinflusst hat. Der Frage, inwieweit Albertus Magnus die traditionelle Lehre über die Ehe zwecke, besonders über den Vorrang derselben untereinander, bereichert hat, wird besondere Aufmerksamkeit geschenkt (II. Teil). In der Lehre über Sexualsünden, über Keuschheit und Jungfräulichkeit (III. Teil) zeigt sich, wie der Autor nachweist, der hl. Albert als genuinen und selbständigen Denker.

Die Arbeit Brandls, die als Inauguraldissertation von der theologischen Fakultät der Würzburger Universität beste Anerkennung gefunden hat, hat nicht nur dem Wissenschaftler, sondern auch dem praktischen Seelsorger Wertvolles zu sagen, besonders in heutiger Zeit, da das allgemeine Interesse an sexualethischen Problemen auch vom Seelsorger verlangt, daß er über den Stand dieser Fragen und deren Beantwortung in früherer Zeit orientiert ist.

Schwaz (Tirol)

P. Dr. Pax Leitner

**Comes pastoralis confessarii praesertim religiosi.** Für die seelsorgliche Praxis aus Pastoral- und Kirchenrecht zusammengestellt von P. Ludwig Anler O. F. M. Elfte Auflage. (XII u. 351.) Fulda 1956, Verlag Parzeller & Co. Leinen DM 12.50.

Die Neuauflage dieses besonders für den Beichtvater praktischen Buches ist sehr zu begrüßen. In elf Paragraphen werden folgende Materien behandelt: Die rechtliche Stellung des Ordensmannes in der Seelsorge, Spendung der hl. Taufe, Verfahren bei einer Konversion, Die hl. Eucharistie (Meßopfer und Kommunion), Das Bußsakrament (besonders Absolutionsvollmachten), Beichtvater und Eheschließung,